



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**
vom 16.04.2024

Operationen bei Kindern im HNO-Bereich

Die folgenden Fragen stellen sich, nachdem sich im vergangenen Jahr die Mehrheit der niedergelassenen Hals-Nasen-Ohren-Ärzte und -Ärztinnen an einer Protestaktion aufgrund gesenkter Honorare beteiligt hat und deshalb Operationen bei Kindern ausgesetzt wurden und auch inzwischen noch mit langen Wartezeiten bei entsprechenden OPs zu rechnen ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie schätzt die Staatsregierung die momentane Situation in Bayern hinsichtlich HNO-Operationen bei Kindern ein? 3
- 1.b) Wie lange sind die Wartezeiten in Bayern für betroffene Kinder, nach Kenntnis der Staatsregierung, momentan? 3
- 2.a) Operieren, nach Kenntnis der Staatsregierung, wieder alle niedergelassenen HNO-Ärzte und -Ärztinnen in Bayern Kinder? 3
- 2.b) Wie schätzt die Staatsregierung die Kapazitäten hierfür an bayerischen Kliniken ein? 4
- 2.c) Woran liegt es, nach Einschätzung der Staatsregierung, dass die Wartezeiten immer noch so lang sind, obwohl scheinbar wieder mehr HNO-Ärzte und HNO-Ärztinnen in Bayern Kinder operieren? 4
3. Wie hoch waren die Zahlen für HNO-Eingriffe bei Kindern in Bayern in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren sowie mit Unterscheidung, ob der Eingriff von einem niedergelassenen HNO-Arzt bzw. einer niedergelassenen HNO-Ärztin oder einer Klinik durchgeführt wurde, angeben)? 4
- 4.a) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um zu einer Lösung des Problems beizutragen? 4
- 4.b) Welche weiteren Lösungsansätze sieht die Staatsregierung? 4
5. Welche Verantwortung sieht die Staatsregierung im Hinblick auf das Problem bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die ja die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben der Sicherstellung und Gewährleistung zu erfüllen hat? 5

6.a)	Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass sich die Krankenkasse AOK Bremen und die Kassenärztliche Vereinigung Bremen 2023 auf regionale Verträge geeinigt haben und dort insbesondere Mandel- und Polypen-OPs bei Kindern ohne lange Wartezeiten möglich sind?	6
6.b)	Welche Chancen und Möglichkeiten der Nachahmung sieht die Staatsregierung hier für Bayern?	6
6.c)	Was unternimmt die Staatsregierung hierfür im Hinblick darauf, dass sie die Rechtsaufsicht über die KVB innehat?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 24.05.2024

Vorbemerkung:

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Der zuständige Bundesgesetzgeber hat der KVB diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen, sodass die KVB hier in eigener Zuständigkeit und Verantwortung tätig wird. Dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) liegen keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zum Stand der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung vor.

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde daher zum Teil auf die eingeholte Stellungnahme der KVB und die damit übersandten Daten zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung zurückgegriffen. Daten zu privat abgerechneten Behandlungen liegen weder der KVB noch der Staatsregierung vor.

1.a) Wie schätzt die Staatsregierung die momentane Situation in Bayern hinsichtlich HNO-Operationen bei Kindern ein?

Das StMGP haben im Jahr 2024 kaum Beschwerden über die Terminvergabe bei HNO-Operationen erreicht. Auch die KVB teilt mit, dass sie im Jahr 2024 keine Beschwerden zur Terminvergabe bei HNO-Operationen erhalten haben. Es wird darauf hingewiesen, dass anhand der Abrechnungsdaten Rückschlüsse auf das Versorgungsgeschehen grundsätzlich nur rückwirkend erfolgen können. Für das aktuelle Jahr 2023 liegen laut KVB noch keine auswertbaren Abrechnungsdaten vor.

1.b) Wie lange sind die Wartezeiten in Bayern für betroffene Kinder, nach Kenntnis der Staatsregierung, momentan?

Daten zu Wartezeiten auf Operationstermine liegen nicht vor. Insbesondere können diese Informationen laut KVB nicht den Abrechnungsdaten entnommen werden, da nicht jeder Patient mit einer bestimmten Diagnose eine Operation benötigt.

2.a) Operieren, nach Kenntnis der Staatsregierung, wieder alle niedergelassenen HNO-Ärzte und -Ärztinnen in Bayern Kinder?

Nach Aussage der KVB operieren nicht alle niedergelassenen HNO-Ärzte. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass nicht alle HNO-Ärzte über eine Genehmigung zur Durchführung ambulanter Operationen nach Kapitel 31.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) verfügen. Die überwiegende Mehrheit aller Niedergelassenen, die in der Vergangenheit bereits Operationen nach Kapitel 31.2 EBM durchgeführt haben, würden diese auch weiterhin durchführen. Für das Jahr 2024 lägen der KVB im Übrigen noch keine auswertbaren Abrechnungsdaten vor (s. Antwort zu Frage 1 a).

2.b) Wie schätzt die Staatsregierung die Kapazitäten hierfür an bayerischen Kliniken ein?

Eine flächendeckende stationäre Versorgung war und ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Es besteht ein engmaschiges Netz an leistungsfähigen Krankenhäusern. Mit Stand 01.01.2024 sind im Krankenhausplan insgesamt 113 Plankrankenhäuser mit 1 131 Betten und 51 Plätzen der Fachrichtung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (HNO), 42 Krankenhäuser der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin (KIN) mit 2 780 Betten und 134 Plätzen sowie 15 Krankenhäuser der Fachrichtung Kinderchirurgie (KCH) mit insgesamt 315 Betten sowie neun Plätzen aufgenommen. Die genannten Fachrichtungen waren im Jahr 2022 in der HNO mit 42,2 Prozent, in der KIN mit 59,8 Prozent und in der KCH mit 44,4 Prozent ausgelastet, was darauf schließen lässt, dass ausreichend Kapazitäten zur stationären Behandlung vorgehalten werden. (Die Erhebungsdaten für das Jahr 2023 liegen derzeit noch nicht vollständig vor, weshalb die Daten für das Jahr 2022 zur Beantwortung der Fragestellung herangezogen wurden.)

2.c) Woran liegt es, nach Einschätzung der Staatsregierung, dass die Wartezeiten immer noch so lang sind, obwohl scheinbar wieder mehr HNO-Ärzte und HNO-Ärztinnen in Bayern Kinder operieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 b verwiesen.

3. Wie hoch waren die Zahlen für HNO-Eingriffe bei Kindern in Bayern in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren sowie mit Unterscheidung, ob der Eingriff von einem niedergelassenen HNO-Arzt bzw. einer niedergelassenen HNO-Ärztin oder einer Klinik durchgeführt wurde, angeben)?

Im Rahmen der ambulanten Versorgung der gesetzlich Versicherten werden nach Auskunft der KVB Operationen durch HNO-Ärzte ambulant (Kapitel 31.2 EBM) bzw. belegärztlich durchgeführt (Kapitel 36.2 EBM). Darüber hinaus sind die kleinchirurgischen Eingriffe im Hals-Nasen-Ohren-Mund-Bereich (Kapitel 9 EBM) dazuzuzählen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der durchgeführten Eingriffe nach Kategorie bei unter 18-Jährigen durch HNO-Ärzte für die Jahre 2019 bis 2023, basierend auf Datengrundlagen der KVB (ohne ambulante Operationen, die von Krankenhäusern erbracht wurden). Die Tabelle differenziert dabei nach der jeweiligen Eingriffsart zwischen kleinchirurgischen Eingriffen sowie zwischen ambulanten und belegärztlichen Operationen:

	2019	2020	2021	2022	2023
Kleinchirurgische Eingriffe nach Kap. 9	46 281	40 322	41 436	49 084	54 873
Ambulante OP nach Kap. 31.2	9 421	5 474	3 691	7 270	7 980
Belegärztliche OP nach Kap. 36.2	2 263	1 216	710	1 089	1 403

4.a) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um zu einer Lösung des Problems beizutragen?

4.b) Welche weiteren Lösungsansätze sieht die Staatsregierung?

5. Welche Verantwortung sieht die Staatsregierung im Hinblick auf das Problem bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die ja die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben der Sicherstellung und Gewährleistung zu erfüllen hat?

Die Fragen 4 a, 4 b und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) die Aufgabe, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen. Der Sicherstellungsauftrag beinhaltet dabei nicht, dass die KVen selbst die Versorgung gewährleisten müssen. Vielmehr ist es ihre Aufgabe, durch Bedarfsplanung dafür zu sorgen, dass die vertragsärztliche Versorgung in dem nach § 73 SGB V vorgegebenen Umfang für die Bevölkerung zur Verfügung steht (vgl. § 75 Abs. 1a Satz 1 SGB V). Die KVen haben letztendlich dafür zu sorgen, dass ausreichend Ärztinnen und Ärzte im haus- und fachärztlichen Bereich vorhanden sind und mithin ein Leistungsangebot bieten, durch das die Versorgung der Bevölkerung hinreichend gewährleistet werden kann.

Welche ärztlichen Leistungen in welchem Umfang von der jeweiligen Ärztin oder dem jeweiligen Arzt erbracht werden dürfen und müssen, bestimmt sich einerseits nach der erworbenen Qualifikation und andererseits nach dem Umfang des Versorgungsauftrages, der mit der Zulassung erworben wurde. Ein voller Versorgungsauftrag verpflichtet zum Anbieten von mindestens 25 Sprechstunden wöchentlich.

Die KVB hat infolge ihres Sicherstellungsauftrages die in Bayern zugelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ggf. zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages mit geeigneten Mitteln anzuhalten. Nicht ohne Weiteres möglich ist hingegen die Durchsetzung der Erbringung einer ganz bestimmten ärztlichen Leistung.

Im Falle der Operationsleistungen gegenüber Kindern im HNO-Bereich ist zunächst der Erwerb einer Genehmigung zum ambulanten Operieren nach der Qualitätsvereinbarung (QSV) ambulantes Operieren nach § 135 Abs. 2 SGB V erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigung zum ambulanten Operieren nicht für einzelne bestimmte Eingriffe erteilt wird, sondern generell zur Durchführung ambulanter Operationen nach dem Kapitel 31.2 EBM im Rahmen des jeweiligen Fachgebietes.

Grundsätzlich steht es den Ärztinnen und Ärzten frei, eine Genehmigung zu beantragen. Soweit die Genehmigung erteilt wurde, können sich Ärztinnen und Ärzte innerhalb dieser operativen Tätigkeit und nach erworbener fachlicher Routine und räumlicher sowie apparativer Ausstattung auf bestimmte Operationsleistungen spezialisieren. In welchem Umfang sie die Leistungen erbringen, zu denen sie aufgrund der Genehmigung ermächtigt sind, kann mithin durch die KVen nicht bestimmt werden. Insoweit besteht für die KVB materiell-rechtlich keine Möglichkeit für ein entsprechendes Einschreiten.

Das StMGP plant aus diesem Grund eine Initiative im Rahmen des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG). Hiermit soll erreicht werden, dass der Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V derart konkretisiert wird, dass sich dieser unmissverständlich auch auf ambulante Operationsleistungen im Umfang einer erteilten Genehmigung bezieht. Ziel ist es, zu erreichen, dass die KVen die rechtliche Möglichkeit erhalten, auch im Hinblick auf die Art der angebotenen Leistungen Einfluss auf die Vertragsärztinnen und -ärzte zu nehmen. Diese Forderung wurde bereits gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit in der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum GVSG am 29.04.2024 erhoben.

- 6.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass sich die Krankenkasse AOK Bremen und die Kassenärztliche Vereinigung Bremen 2023 auf regionale Verträge geeinigt haben und dort insbesondere Mandel- und Polypen-OPs bei Kindern ohne lange Wartezeiten möglich sind?**
- 6.b) Welche Chancen und Möglichkeiten der Nachahmung sieht die Staatsregierung hier für Bayern?**

Die Fragen 6 a und 6 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das StMGP hat von der regionalen Lösung in Bremen durch eine Länderumfrage im Juli des Jahres 2023 erfahren. Näheres zu den dort gefundenen Vereinbarungen ist nicht bekannt. Insoweit kann insbesondere unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Unterschiede zwischen Bremen als Stadtstaat und Bayern als Flächenland nicht beurteilt werden, ob sich eine entsprechende Lösung auch in Bayern anbieten würde.

Die Entscheidung über regionale Lösungen liegt insoweit zudem nicht bei der Staatsregierung, sondern bei der Selbstverwaltung. Einflussnahme auf deren Entscheidung hierzu durch das StMGP ist im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht möglich.

Nach Aussage der KVB wurde zum 01.01.2009 eine regionale Vereinbarung mit der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft über die ambulante Durchführung der Tonsillotomie sowie über die ambulante Durchführung etwaiger erforderlicher Kombinationseingriffe (Adenotomie ohne oder mit Parazentese ohne oder mit Legen einer Paukendrainage) geschlossen. Eine Ausweitung der Vereinbarung auf weitere Krankenkassen sei in der Vergangenheit nicht möglich gewesen.

Die Krankenkassen in Bayern hätten sich nach Aussage der KVB dieser gegenüber so positioniert, dass sie Mandel- und Polypen-OPs bei Kindern nach EBM als ausreichend vergütet erachten. Die KVB sehe daher keine Chancen für weitere regionale Vereinbarungen zu diesem Thema.

- 6.c) Was unternimmt die Staatsregierung hierfür im Hinblick darauf, dass sie die Rechtsaufsicht über die KVB innehat?**

Das StMGP hat sich bereits im Sommer des Jahres 2023 von der KVB über die Entwicklung der ambulanten OP-Zahlen informieren lassen. Nachdem ein landesweiter Einbruch der OP-Zahlen gegenüber der Vor-Corona-Zeit nicht festzustellen war sowie nach wie vor nicht festzustellen ist (s. Antwort zu Frage 3) und zudem die in der Antwort zu Frage 5 dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen für ambulante OPs zu beachten sind, war und ist ein Tätigwerden im Rahmen der Rechtsaufsicht gegenüber der KVB nicht angezeigt. Vielmehr sind die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen durch eine Konkretisierung des Sicherstellungsauftrags des Kassenärztlichen Vereinigungen zu schärfen, was das StMGP im Zuge der Gesetzesberatungen zum GVSG bereits gefordert hat (s. Antwort zu Frage 5).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.